

# EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES-GESETZ ÜBER DIE HILFE AN OPFER VON STRAFTATEN (KANTONALES OPFERHILFEGESETZ, kOHG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES- GESETZ ÜBER DIE HILFE AN OPFER VON STRAFTATEN (KANTONALES OPFERHILFEGESETZ, KOHG)	Тур:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	21.02.18
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	23.02.18
Ablage/Name:	Auswertung d Vernehmlassung.docx			Registratur:	2014.NWJSD.47

### Inhalt

1	Einleitung	4
2	Abkürzungen Vernehmlassungsteilnehmende	4
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
4	Auswertung der Vernehmlassungen im Detail	5

# 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 633 vom 26. September 2017 im Anschluss an die interne Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen und Direktionen ein totalrevidiertes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonales Opferhilfegesetz [kOHG]; NG 263.12) sowie die damit notwendige Änderung der Regierungsratsverordnung (RRV; NG 152.11) zu Handen der externen Vernehmlassung bis 12. Januar 2018 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- Die Politischen Parteien,
- Die Politischen Gemeinden sowie die Gemeindepräsidienkonferenz.

# 2 Abkürzungen Vernehmlassungsteilnehmende

#### **Parteien**

CVP Christlichdemokratische Volkspartei FDP Freisinnig-Demokratische Partei

GN Grüne Nidwalden

SP Sozialdemokratische Partei
SVP Schweizerische Volkspartei

JUSO Jungsozialisten
JCVP Junge CVP
JSVP Junge SVP
JFDP Jungliberale

#### Politische Gemeinden

WOL

**BEC Beckenried BUO Buochs** DAL Dallenwil **EMT Emmetten** EBÜ Ennetbürgen **EMO Ennetmoos HER** Hergiswil ODO Oberdorf **STA** Stans SST Stansstad

Ergebnis der Vernehmlassung 4 / 8

Wolfenschiessen

#### 3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Notwendigkeit einer Totalrevision der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten wurde von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden nicht bestritten. Die Teilnehmenden waren sich zudem einig, dass die Opferberatung im Sinne einer Entflechtung der Aufgaben nicht beim bisher zuständigen Amt für Justiz angesiedelt werden soll. Einige der Teilnehmenden bevorzugen eine innerkantonale Lösung (Ansiedlung der Beratungsstelle beim Sozialamt), andere den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer ausserkantonalen Opferberatungsstelle.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlas- sungsteilneh- menden	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellungnahme	keine Antwort
Politische Ge- meinden sowie die Gemeinde- präsidienkonfe- renz	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		EMT	GPK
Parteien	SVP, CVP, FDP, JCVP, GN			SP, Junge SVP, Jungfreisinnige NW
Organisationen				
Private				
Total	14	0	1	5

#### 4 Auswertung der Vernehmlassungen im Detail

10 Gemeinden und 5 Parteien haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen. Die Rückmeldungen ergeben folgendes Bild:

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Wir nehmen das kOHG zur Kenntnis und unterstützen es. Bei der vorliegenden Totalrevision handelt es sich um die Anpassung der kantonalen Grundlagen im Bereich der Opferhilfe an die Vorgaben des Bundesrechts.  Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist für uns nicht ersichtlich, welch amtliche Stelle im Kanton Nidwalden (z.B. Sozialamt) als Anlaufstelle für die Opfer vorgesehen ist. Dies gilt es im Gesetz zu präzisieren.		Kenntnisnahme Die kantonalen Zuständigkeiten sind in der Regie- rungsratsverord- nung (RRV; NG 152.11) geregelt; dies gilt auch für die zukünftige Opferberatungs- stelle.
Es ist richtig, dass in Zukunft die Zuständigkeiten bezüglich der fachlichen Beratung und der Entscheide über Kostengutsprachen und Entschädigungen getrennt werden, auch wenn die heutige Regelung bis anhin nach unserem Dafürhalten nicht zu grossen Problemen geführt hat. Dabei macht es Sinn, die Beratung der Opfer		Kenntnisnahme

Ergebnis der Vernehmlassung 5 / 8

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
vorerst beim Sozialamt des Kantons Nidwalden anzugliedern und den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Opferberatungsstelle in Luzern zu prüfen. Es ist wichtig, dass für die Opfer in Nidwalden in erreichbarer Nähe eine fachlich kompetente Anlaufstelle zur Verfügung steht. Wenn solche Strukturen nicht ohne vertretbaren Aufwand in Nidwalden aufgebaut werden können, ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer ausserkantonalen Institution sinnvoll.		
Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern steht im Vordergrund, da dieser aufgrund seiner eigenen Fallzahlen über eine sehr gute Beratungsstelle verfügt. Dies würde die notwendige Entflechtung vom Amt für Justiz sicherstellen. Zudem können die Betroffenen frei wählen, in welchem Kanton sie die Opferberatung beanspruchen möchten. Bereits heute wird die Luzerner Beratungsstelle von zahlreichen Nidwaldner Personen besucht. Die vorliegende Revision zieht gemäss Vernehmlassungsunterlagen keine finanziellen Auswirkungen nach sich, auch wenn die Kosten für ausserkantonale Beratung tendenziell steigen. Es ist Sache des Kantons, mit dem eine Leistungsvereinbarung ausgehandelt wird, für das nötige Personal zu sorgen. Die FDP die Liberalen Nidwalden unterstützen den Entscheid, die Leistungen der Opferhilfe in einer Vereinbarung ausserkantonal zu regeln.		Kenntnisnahme
Grundsätzlich sind wir mit der Totalrevision einverstanden. Da die fachspezifischen Anforderungen an eine Opferberatung hoch sind, erachten wird die geplante Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern als zwingend notwendig. So wird die vorgeschriebene Unabhängigkeit erreicht und die breite Fachkompetenz sichergestellt. Diese Kompetenz müsste in Nidwalden erst aufgebaut werden, was mehr Personal in der Verwaltung erfordern würde. Mit einer Leistungsvereinbarung wird der Zugang zur Opferberatung in Luzern erleichtert und ist für die gut nachbarliche Zusammenarbeit zwischen Nidwalden und Luzern förderlich. Die Trennung zwischen Opferberatung und Opferhilfe ist uns wichtig, weil die Opferberatung parteilich zu Gunsten der Opfer arbeitet und die Opferhilfe über die Kostentragung und über Verlängerungen bspw. eines Frauenhausaufenthaltes oder eines Therapiesettings entscheidet. Da das revidierte Gesetz erst am 1.1.2019 in Kraft treten soll und die Revision bereits seit Juni 2015 in Auftrag gegeben wurde, erwarten wir vom Regierungsrat, dass er für die Opferberatung die im Bericht in Aussicht gestellte Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern unverzüglich in Angriff nimmt und nicht auf die Totalrevision wartet. Die gesetzliche Grundlage hat er gemäss der aktuellen kOHV.		Kenntnisnahme
Die Junge CVP erklärt sich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und erachtet eine Leistungsvereinbarung mit der Opferberatungsstelle in Luzern als notwendig. Bis die Vereinbarung abgeschlossen ist, soll die Beratung der Opfer vorerst beim Sozialamt angesiedelt werden. Es ist jedoch auch in Zukunft wichtig, dass die Anlaufstelle für die Opfer gut erreichbar ist und nicht die Entfernung für die Opfer ein zu grosses Hindernis darstellt. Ebenfalls muss diese Anlaufstelle fachlich und personell gut aufgestellt sein.	CVP	Kenntnisnahme

Ergebnis der Vernehmlassung 6 / 8

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Der Kanton trägt weiterhin die Kosten der Opferhilfe. Mit der neuen Gesetzgebung wird auch die vom Bundesgesetzgeber verlangten fachlich unabhängigen Beratungsstellen umgesetzt. Die Beratungsstellen müssen organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen getrennt sein und haben in fachlicher Hinsicht keine Weisungen entgegenzunehmen. Nur so kann die gesetzlich vorgesehene Schweigepflicht der Beratungsstellen, welch zentral für die absolut notwendige Vertrauensbasis zwischen Opfer und Beratungsstelle ist, umgesetzt werden.	DAL /	Kenntnisnahme
Der vorgesehenen Totalrevision der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten wird zugestimmt. Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden, da der Kanton – und nicht die Gemeinden – die Kostend er Opferhilfe trägt, die nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind. Der Regierungsrat hat die Kompetenz, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum kOHG in einer Verordnung zu erlassen. Gemäss aktueller Einschätzung ist dies indes nicht notwendig, da alle relevanten Aspekte im Gesetz geregelt sind. Die Bezeichnung der Beratungsstelle kann in der Regierungsratsverordnung beziehungsweise dann mittels eines Regierungsratsbeschlusses oder einer Verwaltungsvereinbarung erfolgen.		Kenntnisnahme
Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Der Kanton trägt weiterhin die Kosten der Opferhilfe. Mit der neuen Gesetzgebung wird auch die vom Bundesgesetzgeber verlangten fachlich unabhängigen Beratungsstellen umgesetzt. Die Beratungsstellen müssen organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen getrennt sein und haben in fachlicher Hinsicht keine Weisungen entgegenzunehmen. Nur so kann die gesetzlich vorgesehene Schweigepflicht der Beratungsstellen, welch zentral für die absolut notwendige Vertrauensbasis zwischen Opfer und Beratungsstelle ist, umgesetzt werden. Aus der Vernehmlassung ist nicht ersichtlich, welche amtliche Stelle im Kanton Nidwalden als erste Kontaktaufnahme für die Opfer vorgesehen ist. Die Anlaufstelle sollte für die Opfer gut erreichbar sein und auch eine grosse Präsenzzeit anbieten. Die erste Kontaktstelle sollte auch nicht dem Amt für Justiz unterstellt sein, sondern z.B. dem Sozialamt. Für die ersten schützenden Massnahmen des Opfers sollte eine persönliche und fachliche Begleitung gewährleistet sein. Daher ist im kantonalen Opferhilfegesetz festzuhalten, bei welcher amtlichen Stelle sich die Opfer für die erste Kontaktaufnahmen melden können.		Kenntnisnahme Die kantonalen Zuständigkeiten sind in der Regie- rungsratsverord- nung (RRV; NG 152.11) geregelt; dies gilt auch für die zukünftige Opferberatungs- stelle.
Hauptanliegen der vorliegenden Totalrevision ist die Anpassung der kantonalen Grundlagen im Bereich der Opferhilfe an die Vorgaben des Bundesrechts. Faktisch nimmt der Kanton die Aufgaben der Opferhilfe seit Jahren wahr. Für die Zukunft werden Varianten geprüft, die Beratungsstelle auszulagern. Dabei steht momentan der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern im Vordergrund, der über eine sehr gute Beratungsstelle verfügt. Daher nimmt der Gemeinderat die beabsichtigten Änderungen mit positiver Haltung zur Kenntnis.		Kenntnisnahme
Der Gemeinderat hat zu den Vorlagen keine Änderungen, Ergänzungen oder Anmerkungen zu machen.	SST / WOL	Kenntnisnahme

Ergebnis der Vernehmlassung 7 / 8

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Der Gemeinderat unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Der regierungsrätliche Bericht zur externen Vernehmlassung ist ausführlich und schlüssig. So wie wir den Gesetzestext sowie die Erläuterungen verstehen, handelt es sich um widersprüchliche Bestimmungen in den Artikel 3 und 4. Sollte die Meinung bestehen, dass externe Beratungsstellen höhere Kompetenzen haben sollten als kantonsinterne, würden wir dies ablehnen. Dass Beratungsstellen für längerfristige Hilfen Dritter keine Entscheidungskompetenzen besitzen sollten, auch nicht bei Minimalbeiträgen, wird unter Art. 3 schlüssig erläutert. Dieser Regelung liegt der Grundsatz zugrunde, dass die Beratungsstellen mit einem parteilichen Ansatz arbeiten sollten, wenn sie die Opfer und ihre Angehörigen unterstützen und begleiten. Entscheiden die Beratungsstellen gleichzeitig über die Kostentragung der von ihnen empfohlenen und vermittelten Leistungen, führt dies zu einer ungünstigen Doppelrolle, in der die Antragstellerin gleichzeitig Entscheidbehörde ist. In diesem Sinne bitten wir Sie, die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 und 3 anzupassen.		Kenntnis- nahme/Ableh- nung Die längerfristige, Hilfe ist grund- sätzlich von der Direktion zu be- willigen. Bei einer kantonalen Stelle ist dies aufgrund der kurzen Wege administrativ kein Problem. Bei ei- ner Auslagerung soll hingegen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, mit einer Leistungsverein- barung eine ge- wisse Kompetenz im Bagatellbe- reich an die durchführende Stelle zu übertra- gen. Dies, um den administrati- ven Aufwand ge- ring zu halten. Ob überhaupt - und falls ja: bis zu welchem Betrag – dies nötig sein wird, wird Gegen- stand der Ver- handlung sein.

# REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer